

Hinweis Kurzarbeitergeld

Im Eilverfahren hat die Bundesregierung erweiterte Möglichkeiten für Kurzarbeitergeld beschlossen, wegen der schnellen Ausbreitung des neuartigen Coronavirus und der bereits stark spürbaren wirtschaftlichen Auswirkungen.

Was ist Kurzarbeitergeld?

Kommt ein Betrieb in eine schwere wirtschaftliche Krise, kann der Staat – und zwar durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) – unter bestimmten Umständen einspringen und einen Teil der Lohnkosten übernehmen. Das soll Entlassungen vermeiden.

Wer bekommt es?

Bislang konnten Unternehmen außer aus saisonalen Gründen und bei Transfermaßnahmen Kurzarbeitergeld beantragen, wenn mindestens ein Drittel der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen ist, und zwar wegen einer schwierigen wirtschaftlichen Entwicklung oder wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses wie etwa einem Hochwasser.

Auch eine sich schnell ausbreitende Epidemie ist ein solches Ereignis – die Bundesregierung will daher, dass auch solche Fälle unter die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld fallen.

Was ist neu?

Künftig soll die Zugangsschwelle gesenkt werden: Lohnkostenzuschüsse soll es bereits geben, **wenn zehn Prozent der Belegschaft von Arbeitsausfall** betroffen sind. Außerdem sollen auch die Beiträge zur Sozialversicherung laut Beschluss des Koalitionsausschusses von der BA übernommen werden. *Bisher mussten die Arbeitgeber diese zumindest anteilig übernehmen. Hierfür war ein kompliziertes Berechnungsverfahren nötig, das gerade für kleinere Unternehmen bürokratischen Aufwand bedeutete.*

Neu ist auch, dass das Kurzarbeitergeld befristet für Leiharbeitende bezahlt werden soll. Bisher gilt ein Arbeitsausfall in der Leih- und Zeitarbeit als "branchenübliches Risiko", für das die BA nicht aufkommt.

Wie viel und wie lange wird es gezahlt und wie beantragt man es?

Der Lohnkostenzuschuss orientiert sich an der Höhe anderer Lohnersatzleistungen wie dem Arbeitslosengeld. **Es werden 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns erstattet, bis zu einer Dauer von zwölf Monaten.** Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent. Und liegen auf dem gesamten Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse vor, kann das Bundesarbeitsministerium die Bezugsdauer mit einer Verordnung auf zwei Jahre verlängern.

Arbeitgeber können den Antrag auf Kurzarbeit einfach online bei der BA stellen. Auch Betriebsräte können einen Arbeitsausfall hier anzeigen. Die Arbeitnehmervertretungen müssen auf jeden Fall in einer Stellungnahme beteiligt werden. Auf der Seite der Bundesagentur sind alle erforderlichen Vordrucke für die notwendigen Dokumente sowie eine Anleitung für die Antragstellung zu finden.

!! Wichtig !!

Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Online zum Kurzarbeitergeld

Betriebe können (und sollten bei der aktuell angespannten Situation) die Kurzarbeit online anzeigen.

Hat die zuständige Arbeitsagentur festgestellt, dass das Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, kann es Kurzarbeitergeld ebenfalls online beantragen.

Weitere Informationen und die Links zur Online-Anzeige beziehungsweise zum Online-Antrag finden Sie auf der Seite Kurzarbeitergeld – Informationen für Arbeitgeber.

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Sollte für ihr Unternehmen Kurzarbeit geplant sein, bitten wir Sie der Bundesagentur für Arbeit diese **umgehend anzuzeigen** um den Antrag auf Kurzarbeit zu stellen.

Auch in Papierform ist die Anzeige von Arbeitsausfall und die Beantragung von Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit möglich.

Die PDF-Dokumente erhalten Sie als Anlage.